

Anlage 1 zum Mietvertrag

Mietrechtliche Behandlung von Kleinreparaturen

Kleinreparaturen fallen unter die Instandhaltungspflicht des Vermieters, wenn im Mietvertrag keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen kann jedoch im Mietvertrag vereinbart werden, dass die Mieter die Kosten von Kleinreparaturen zu tragen haben.

Der § 7 Abs. 3 in unseren Mietverträgen regelt diese Kostenübernahme durch den Mieter.

Folgendes ist unter Kleinreparaturen zu verstehen:

- Waschbecken, Mischbatterien, Toilettenbecken, Spülkasten
- Steckdosen, Lichtschalter, Taster, Sicherungen und Leuchtmittel
- Tür- und Fenstergriffe incl. Einstellarbeiten und Dichtgummis, Türschlösser und Schließzylinder
- Thermostatköpfe an Heizkörpern, beschädigte Heizkostenverteiler (HKV)
- undichte und defekte Abflüsse an Badewannen, Waschbecken, Spülen, Waschmaschinen und Geschirrspülern
- Verstopfungen von Leitungen im Wohnungsbereich
- Handbrausen, Brauseschläuche, Perlatoren und Toilettenbrillen
- defekte Griffe und Schalter an Herden und anderen Elektro- oder Gasgeräten

Diese Kleinschäden werden ab sofort auch bei der Wohnungsabnahme durch die Hausverwalter geprüft.

Der Termin für die Beendigung des Mietverhältnisses wird erst nach Beseitigung der festgestellten Mängel bestätigt.

Gem. Wohnungsbaugesellschaft mbH Strاسبurg